

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,  
Norddeutsche Naturstein GmbH, Bad Harzburg**

**Bekanntmachung des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig  
vom 13.02.2025, Az.: BS 24-100**

Die Norddeutsche Naturstein GmbH, Altenhäuser Straße 41, 39345 Flechtingen, hat mit Antrag vom 24.09.2024, zuletzt geändert am 07.02.2025, die Erteilung einer Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung des Steinbruchs zur Rohstoffgewinnung im Gabbrotagebau Bad Harzburg beantragt. Standort des Tagebaus ist bei 38667 Bad Harzburg, Nordhäuser Straße 24, Gemarkung Bad Harzburg, Flur 1, Flurstücke 21/1, 15/1, 20 und Flur 43, Flurstück 1 sowie gemeindefreies Gebiet Bad Harzburg, Flur 1, Flurstück 13/87, Forst II.

Das Vorhaben umfasst

- die Erweiterung der Abbaufäche nach Südwesten von derzeit 39,4 ha auf zukünftig 50,4 ha,
- damit verbunden die Änderung und Vertiefung der bestehenden Abbaufäche um 5 ha (Optimierung)
- sowie die Neuanlage von Ersatzwegen auf rund 0,3 ha.

Mit den geplanten Maßnahmen soll nach Erteilung der Änderungsgenehmigung begonnen werden.

Die beantragte Erweiterung des Gabbrotagebaus bedarf der Änderungsgenehmigung gemäß den § 16 Abs. 1 und § 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 2.1.1 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Für das hier beantragte Vorhaben ist gemäß § 9 UVPG i. V. m. Nr. 2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die dafür notwendigen Unterlagen zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Für das Vorhaben liegen dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamte Braunschweig derzeit folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Emissions-/Immissionsprognose für die Fortführung der Rohstoffgewinnung im Hartsteintagebau Bad Harzburg vom 22.01.2025, Nr. 401.0546-3/24
- Geräuschimmissionsprognose für die Fortführung der Rohstoffgewinnung im Hartsteintagebau Bad Harzburg vom 20.07.2020, Nr. 701.1268/19
- Spreng- und erschütterungstechnisches Gutachten vom 17.03.2020, Projekt-Nr. 20-S-17.03
- Angaben zum Waldersatz, zur Eingriffsregelung und zum Biotopschutz vom Januar 2025
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Januar 2025
- FFH-Verträglichkeitsstudie vom Januar 2025

- Landschaftspflegerischer Begleitplan vom Januar 2025
- Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vom Januar 2025
- Ergebnisbericht zu biologischen Erfassungen vom Juni 2024
- Hydrogeologisches Gutachten vom 31.05.2022, Nr. 218215
- Vollständige Gewinnung des Lagerstättenkörpers – Vorläufiger Umweltbericht vom Januar 2025
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie für die Antragsfläche 31.05.2022
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung vom Januar 2025
- Geotechnische Gutachten zur Standsicherheit der Böschungen vom 16.01.2025

Gemäß Nummer 8.1 b) der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter

[https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/bekanntmachungen/braunschweig\\_gottingen/einsehbar](https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/bekanntmachungen/braunschweig_gottingen/einsehbar).

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG erfolgt die Auslegung der Antragsunterlagen zum Genehmigungsverfahren auf der Internetseite der Niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV können **vom 12.03.2025 bis zum 14.04.2025 (einschließlich)** auf der folgenden Internetseite der Gewerbeaufsichtsverwaltung Niedersachsen eingesehen werden:

[https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/bekanntmachungen/braunschweig\\_gottingen/](https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/bekanntmachungen/braunschweig_gottingen/)

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Hierzu ist von dem Beteiligten das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zu kontaktieren.

Diese Bekanntmachung und die o. a. entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen können auch im UVP-Portal des Landes Niedersachsen, Suchwort „Norddeutsche Naturstein, Gabbrotagebau“ eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese **beginnt am 12.03.2025 und endet mit Ablauf des 14.05.2025**, schriftlich oder elektronisch beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, [poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de), geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin/dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gleichförmige Einwendungen können unberücksichtigt bleiben, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Montag, den 23.06.2025, 10:00 Uhr**

**Freizeitzentrum Harlingerode**

**Landstraße 9**

**38667 Bad Harzburg**

erörtert.

Findet ein Erörterungstermin **nicht statt**, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Erörterung am 23.06.2025 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.